

## § 1

Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Verbandsmitglieder und anderer Persönlichkeiten zu schaffen, die sich um das Karate in der Stilrichtung Goju-Ryu außerordentlich verdient gemacht haben.

## § 2

Eine Ehrung verdienter Verbandsangehöriger und anderer Persönlichkeiten kann erfolgen durch die Verleihung der GKD-Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold.

### 1. GKD-Ehrenmedaille in Bronze an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium des GKD
- b) mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung

### 2. GKD-Ehrenmedaille in Silber an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium des GKD
- b) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung.

### 3. GKD-Ehrenmedaille in Gold an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium des GKD
- b) mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung.

## § 3

Eine Ehrung von Verbandsangehörigen durch Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze, Silber oder Gold kann auch für jahrelange herausragende Verdienste oder jahrelange sportlich besonders herausragende Vertretung des GKD erfolgen. Diese Ehrung wird durch das Präsidium beschlossen.

## § 4

Verbands- und Nichtmitglieder, die sich um das Karate besondere Verdienste erworben haben, können durch die Verleihung der GKD-Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold oder durch eine Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des GKD.

## § 5

Eine Ehrung von Karate-Vereinen bzw. Abteilungen kann erfolgen

- a) erstmalig bei 20-jährigem ununterbrochenem Bestehen
- b) sowie bei allen weiter folgenden 10-jährigen Vereinsjubiläen durch Verleihen der GKD-Ehrenurkunde

## § 6

Anträge auf Ehrungen können von Verbandsmitgliedern und vom Präsidium gestellt werden. Sie müssen begründet werden. Die Anträge müssen das Geburtsdatum der/des zu Ehrenden und das Datum der letzten Ehrung durch den Verband enthalten. Dies gilt nicht für Ehrungen nach § 4 und 5.

## **§ 7**

Über die Anträge auf Ehrungen entscheidet das Präsidium des GKD. Ein Recht auf Ehrung besteht nicht. Anträge auf Ehrungen müssen 6 Monate vor dem gewünschten Termin der Ehrung dem Präsidium des GKD in schriftlicher Form vorliegen.

## **§ 8**

Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

## **§ 9**

Ehrungen können durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich die/der Geehrte schwerwiegender Verstöße gegen das Selbstverständnis und die Satzung des GKD schuldig gemacht hat. Die Ehrenzeichen sind zurück zu geben.

## **§10**

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Überarbeitet Februar 2018.